



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Rechtsabteilung
Referat Militärluftfahrtrecht**

Roßauer Lände 1
1090 WIEN
Sachbearbeiter:
MinR Mag. Alexander KÄMPF
Tel: +43(0)50201/10-21420
Fax: +43(0)50201/10-17074
e-mail: recht1@bmlvs.gv.at

GZ S90970/52-Recht/2015

Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt
Bewilligung gemäß § 62 LFG für die Mitbenützung
der MilFIPI AIGEN, LANGENLEBARN und ZELTWEG
bis 31. Dezember 2016

Bezug
S90970/58-Recht/2014

**An die
Flugplatzbetriebsgemeinschaft
Flugfeldgürtel 5
2700 WIENER NEUSTADT
per E-Mail fpbgloxn@gmail.com**

B E S C H E I D

Über Antrag vom 15. Oktober 2015 auf Erteilung einer Bewilligung zur Benützung der Militärflugplätze AIGEN/Ennstal, LANGENLEBARN und ZELTWEG ergeht folgender

S p r u c h

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport erteilt der Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt gemäß § 62 Abs 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl Nr 253/1957, die Bewilligung zur Benützung der Militärflugplätze AIGEN/Ennstal, LANGENLEBARN und ZELTWEG für Zwecke der Zivilluftfahrt unter Vorschreibung der nachstehend angeführten Nebenbestimmungen:

1. Diese Bewilligung gilt **ab Zustellung des Bescheides bis 31. Dezember 2016.**
2. Die Benützung ist nur während der **Normdienstzeit** der jeweiligen Militärflugleitung zu den in den **Auflagepunkten 15 bis 17** angeführten **Zwecken** gestattet.

3. Diese Bewilligung gilt für die nachfolgend angeführten Zivilluftfahrzeuge:

Art	Type	Kennung	MTOW in kg	Verein
Motorflugzeug	Grumman AA-5 Traveler	D-EAXD	999	ASKÖ Flugsport Wien
Motorflugzeug	Catana DA 20 A1	OE-CBB	730	ASKÖ Flugsport Wien
Motorsegler	Dimona HK36 TC	OE-9445	770	ASKÖ Flugsport Wien
Motorsegler	Stemme S10-V	D-KGCZ	850	ASKÖ Flugsport Wien
Motorsegler	Dimona HK 36 TT C	OE-9466	770	ASKÖ Flugsport Wien
Motorflugzeug	TB 20, Trinidad	D-ETBD	1400	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorflugzeug	TB 200	D-EKBA	1150	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorflugzeug	Robin DR 400	OE-DYV	1000	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorflugzeug	Robin DR 300	OE-DYX	900	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorflugzeug	Focke Wulf P149D	OE-KSC	1820	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorflugzeug	HK 36 TTC	OE-9496	770	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorflugzeug	Dynamic	D-MDKI	472	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorflugzeug	Husky A 1	OE-ABV	816	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorflugzeug	HR200-120	OE-AGU	780	Flugring Austria Wiener Neustadt
Hubschrauber	Robinson R 22	OE-XLA	621	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorsegler	HB 23/2400	OE-9279	750	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorsegler	ASH31Mi	D-KNLB	700	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorsegler	DG 800 B	D-KOKH	525	Flugring Austria Wiener Neustadt
Motorflugzeug	HANSA BRANDENBURG C	OE-VCI	1200	Flugschule ASKÖ Wien
Motorflugzeug	DA 40	OE-KRA	1050	Flugschule ASKÖ Wien
Motorflugzeug	Piper J3c	OE-ABE	580	Flugschule ASKÖ Wien

Motorflugzeug	Piper PA 18-150	OE-APA	794	Flugschule ASKÖ Wien
Motorflugzeug	Kitfox 4 Speedster	OE-CRN	545	Flugschule ASKÖ Wien
Motorflugzeug	Catana DA 20	OE-AAN	730	Flugschule ASKÖ Wien
Motorflugzeug	Bücker Bü 133C	G-BVXJ	615	Flugschule ASKÖ Wien
Motorsegler	Dimona HK TC	OE-9447	430	Flugschule ASKÖ Wien
Motorsegler	Dimona HK36 TTC	OE-9492	770	Flugschule ASKÖ Wien
Motorsegler	SF 25 C	OE-9469	650	Flugschule ASKÖ Wien
Motorsegler	Avo 68 - V Samburo	OE-9111	650	Flugschule ASKÖ Wien
UL	Ikarus C42A	D-MWJH	472	Flugschule ASKÖ Wien
Motorflugzeug	Pilatus PC12/45	OE-ECM	4500	Flugschule PHÖNIX
Motorflugzeug	DA 40	OE-DSM	1150	Flugschule PHÖNIX
Motorflugzeug	Piper PA 28-180	D-ERBW	1090	Flugschule PHÖNIX
Motorflugzeug	Bücker 131 exp.	OE-AGL	680	Flugschule PHÖNIX
Motorsegler	Dimona HK36TTC-155	OE-9460	770	Flugschule PHÖNIX
UL	HTC3B NSD	D-MTOB	450	Flugschule Phönix
UL	Eurofox	D-MFPC	472	Flugschule Phönix
UL	Weller Sprint UW-9	D-MIXO	475	Forschungsverein f.d. alpinen Segelflug
Motorflugzeug	Cessna F 172 H	HA-DVV	1145	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	Cessna F177 RG	D-EGMW	1420	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	TB 10	OE-DOS	1150	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	Rallye 180	OE-DKY	950	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	IAR-823	HA-JDL	1300	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	Piper PA 28 140	OE-DPX	976	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	J 3 C-100-D1	OE-AHO	580	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	Catana DA 20 A 1	OE-AAP	730	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	PA 18 / 95	OE-AGO	680	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	PA 18 / 180	OE-APE	790	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	Piper PA 19	D-ELYT	680	FSK Sturmvogel

Motorflugzeug	Cessna 150M	OE-CII	726	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	Kitfox 3 / 1765	D-ETWK	480	FSK Sturmvogel
Hubschrauber	Gyrocopter MTOsport	D-MEHP	450	FSK Sturmvogel
Motorsegler	HK 36 TTC	OE-9408	770	FSK Sturmvogel
UL	G4 2 Trixy Gyro C.	D-MECL	500	FSK Sturmvogel
UL	G4 2 Trixy Gyro C.	D-MGWL	500	FSK Sturmvogel
Motorflugzeug	Robin DR 300-180R	D-ENLT	1000	OMV Sport
Motorflugzeug	Jodel DE1050	D-ECEA	750	OMV Sport
Motorflugzeug	RYAN ST-3KR	N-59GD	844	OMV Sport
Motorsegler	SF 25 D	OE-9189	520	OMV Sport
UL	Pipistrel Taurus 503	D-MZLM	450	OMV Sport
Motorflugzeug	Bücker T 131 PA	OE-ARM	720	Österreichischer Aero-Club LV Wien
Motorflugzeug	Cessna 182F	D-EHSA	1270	Para Club Wiener Neustadt
Motorflugzeug	Cessna 182 P	OE-DJT	1338	Para Club Wiener Neustadt
Motorflugzeug	Cessna Caravan	N-208PC	3880	Para Club Wiener Neustadt
UL	Kitfox experimental	HA-YNBV	470	Para Club Wiener Neustadt
Motorflugzeug	Cessna 208	N103AN	3.998	Para Club Wiener Neustadt
Motorflugzeug	MCR 01 Club	F-PMOE	490	Union Sportfliegerclub Mödling
Motorflugzeug	PA 23-160	N4067P	1588	Union Sportfliegerclub Mödling

4. Sofern beabsichtigt ist, eines der in Auflagepunkt 3 angeführten **Luftfahrzeuge** durch ein Luftfahrzeug **derselben Kategorie oder einer geringeren Kategorie** zu ersetzen, ist dies zuvor an **die Militärluftfahrtbehörde zu melden (Meldung über eine Einbringung)**. Der Ersatz durch ein Luftfahrzeug einer **höheren Kategorie** bzw. die Mitbenützung mit einem **zusätzlichen Luftfahrzeug** ist im **Wege eines Antrages gemäß § 62 Abs.1 LFG** zu beantragen.

5. In den militärisch reservierten Lufträumen MATZ, MCTR und MTMA gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Regelung des Luftverkehrs 2014 (Luftverkehrsregeln 2014 – LVR 2014), BGBl. II Nr.297 idgF. Die Aufgaben der Flugsicherung im Sinne des § 119 Luftfahrtgesetz

werden in diesen Bereichen durch die örtlich zuständige Militärflugleitung wahrgenommen. In militärisch reservierten Bereichen ist der Ein-, Aus- und Durchflug mit Zivilluftfahrzeugen nur nach Freigabe durch die zuständige Militärflugleitung zulässig, sofern aufgrund der Luftraumklassifizierung eine Freigabepflicht besteht. Wenn die jeweilige Militärflugleitung besetzt ist, darf der Einflug in die MATZ, MCTR und MTMA nur nach den für kontrollierte Flüge geltenden Bestimmungen der Luftverkehrsregeln 2014 erfolgen. Den Anweisungen der in Betracht kommenden Militärflugleitung oder sonstiger befugter Organe ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Hinweis: Auch außerhalb des Zeitraumes einer zeitlichen militärischen Nutzung ist vor einem Einflug in militärisch reservierte Lufträume (MATZ, MCTR und MTMA) jedenfalls zu versuchen, mit der in Betracht kommenden Militärflugleitung Sprechfunkverbindung aufzunehmen.

6. Militärluftfahrt hat absolute Priorität! Die Zustimmung zu einem konkreten Flugvorhaben kann daher von der Militärflugleitung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Hinweis: Es wird daher empfohlen, die Militärflugleitung im Zuge der Flugvorbereitung für eine Pilotenschulung zeitgerecht zu informieren.

7. Den Anordnungen der jeweiligen Militärflugleitung sowie sonstigen befugten Organen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
8. Der zivile Flugbetrieb kann weiters aus Gründen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind und aus militärischen Rücksichten von den hiezu befugten Organen unterbrochen, eingeschränkt, eingestellt oder untersagt werden.
9. Unbeschadet allfälliger weiterer flugbetrieblicher Einschränkungen, die in der Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen nach der Nationalen Sicherheitsprogrammverordnung – NaSP-VO, BGBl. II Nr. 276/2011, begründet sein können, sind Flüge nach bzw. von im Ausland gelegenen Flugplätzen grundsätzlich nur zulässig, sofern die betreffenden Staaten sowohl den Schengener Grenzkodex, Verordnung (EG) Nr. 562/2006, in vollem Umfang anwenden als auch Mitgliedsstaaten der Zollunion sind. Konkret sind Auslandsdirektflüge ausschließlich nach bzw. von Flugplätzen in folgenden Staaten unter Einhaltung der im Punkt 11. angeführten Maßnahme zulässig:

- Belgien
- Dänemark ohne die teilautonomen Gebiete Grönland und Färöer
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta

- Niederlande
- Polen
- Portugal einschließlich Madeira und Azoren
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien einschließlich Kanarische Inseln
- Tschechien
- Ungarn

10. Für den Zeitraum der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen iSd Art 23 ff der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (zB im Rahmen von sportlichen Großereignissen) sind Direktflüge von bzw. nach Flugplätzen in den betreffenden, in Punkt 9. angeführten Staaten nicht zulässig.
11. Der zuständigen Militärflugleitung sind beabsichtigte Abflüge nach bzw. Landungen von Flugplätzen in einem der in Punkt 9. angeführten Staaten mindestens eine Stunde vor dem Abflug bzw. vor der Landung der Militärflugleitung bekannt zu geben, um eine allfällige Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.
12. Sonderbestimmungen für Flüge am Militärflugplatz ZELTWEG:
 - a. Am Militärflugplatz ZELTWEG sind Abflüge nach bzw. Landungen von Flugplätzen in einem der in Auflagepunkt 9. angeführten Staaten immer auch der Flugbetriebswache bekannt zu geben. Die Flugbetriebswache hat den ordnungsgemäßen Zutritt in die militärische Liegenschaft (insbesondere in den „Flightline“-Bereich) aufgrund eines luftseitigen Zutritts (bei Landungen von zivilen Luftfahrzeugen) bzw. des Verlasses aus diesem Bereich (bei Starts von zivilen Luftfahrzeugen) durch Personenkontrollen sicher zustellen.
 - b. Im „Flightline“-Bereich - dazu zählen insbesondere auch Bewegungs- und Abstellflächen des Militärflugplatzes ZELTWEG - haben sich nur jene Personen aufzuhalten, die zur unmittelbaren Abwicklung des Flugbetriebes dienen.
 - c. Die Piloten, die aufgrund einer gültigen Mitbenützungsbewilligung gemäß § 62 Abs. 1 LFG beabsichtigen, Starts bzw. Landungen durchzuführen, haben verpflichtend im Voraus eine Flightline-Berechtigung bei der zuständigen Stelle einzuholen.
 - d. Es liegt in der Verantwortung des Piloten allfällige Gäste bzw. Passagiere an der „Flightline“ abzuholen, und ständig zu begleiten. Der Pilot ist auch für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Gast verantwortlich.
 - e. Piloten von an- u. abfliegenden zivilen Luftfahrzeugen haben sich selbständig und vor allem rechtzeitig (mindestens 1 Stunde) vor einem Abflug bzw. unmittelbar nach erfolgter Landung bei der Flugbetriebswache zu melden. Die Flugbetriebswache nimmt die von den Piloten beizubringenden Daten in die Flugevidenzliste auf.

- f. Bei Abflügen sind dies der Ort des nächsten Flugzieles mit beabsichtigter Abflugzeit, sowie der Vor/Zuname und das Geburtsdatum allfällig mitfliegender Passagiere. Bei Landungen sind dies der Ort des letzten Startflughafens, sowie der Vor/Zuname und das Geburtsdatum allfälliger Passagiere.
- g. Der Pilot hat seine jeweiligen Angaben in die Flugevidenzliste mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Flugbetriebswache setzt die Sicherheitsbehörden von einem beabsichtigten Abflug bzw. von einer beabsichtigten Landung in Kenntnis.
13. Eine Benützung für Zwecke der gewerblichen Luftfahrt, einschließlich Vermietung von Luftfahrzeugen, sowie die Vercharterung von Luftfahrzeugen und eine Benützung im Zuge derer ein, wenn auch nur teilweiser Kostenersatz gefordert bzw. geleistet wird, ist nicht zulässig. Hievon nicht betroffen sind Ersatz von Ausbildungskosten durch Vereinsmitglieder sowie eine Bezahlung der vereinsinternen Flugzeugkosten durch den Piloten. Die Mitnahme von Passagieren zum anteilmäßigen Selbstkostenpreis ist zulässig.
14. Der Einflug in die jeweilige militärische Flugplatzverkehrszone darf nur nach den für kontrollierte Flüge geltenden Bestimmungen der Luftverkehrsregeln erfolgen.
15. Das Aufsetzen und Durchstarten („Touch and go landing“) ist zulässig.
16. Eine Abschlusslandung („Full stop landing“) mit anschließendem neuerlichen Start auf dem MilFIPI LANGENLEBARN darf zu Übungszwecken erfolgen.
17. Eine Abschlusslandung („Full stop landing“) mit nachfolgendem Abstellen auf den Abstellflächen darf ausschließlich zum Zwecke des Pilotenwechsels und/oder der Inanspruchnahme von Flugberatungs- und Flugwetterberatungsdiensten erfolgen. Ein darüber hinausgehendes Betreten der jeweiligen militärischen Liegenschaft ist nicht gestattet.
- 18. Es gelten die, der jeweiligen Luftfahrzeugkategorie entsprechenden, Wettermindestbedingungen für das jeweilige Anflugverfahren.**
Hinweis: Die auf den „Approach Charts“ des militärischen Pilotenhandbuches publizierten Flugverfahren wurden entsprechend den Normen des „ICAO Doc 8168-OPS/611 Volume II, construction of visual and instrument flight procedures“ erstellt.
- 19. Bis zur Verlautbarung von Wettermindestbedingungen für die Luftfahrzeugkategorie „C“ (121 kt bis 141 kt V_{at}) sind die Werte der Kategorie „D“ anzuwenden.**
20. Für das konkrete Übungsvorhaben ist **die fernmündliche Zustimmung der zuständigen Militärflugleitung erforderlich.** Die Einholung der Zustimmung hat bereits **vor** dem Abflug zu erfolgen. **Diese Zustimmung ersetzt nicht die erforderlichen ATC-Freigaben („Clearances“)!**
Hinweis: Kontaktaufnahme mit der

AIGEN: Tel.Nr. 050201-57-68800 (TWR) o. 050201-57-68810 (AIS)

LANGENLEBARN: Tel.Nr. 050201-32-68710 (AIS)

ZELTWEG: Tel.Nr. 050201-52-68600 (TWR) o. 050201-52-68610 (AIS)

21. **Vor** Flugantritt sind der zuständigen Militärflugleitung der Pilot namentlich und die Anzahl der sonstigen Personen an Bord zu melden.
22. Verfahrensunterlagen („Approach Charts“) sind über die Militärflugleitung zu beziehen. Es liegt in der Verantwortung des Mitbenützers, für deren Aktualisierung zu sorgen.
23. Die verantwortlichen Piloten müssen im Besitz von gültigen, für das jeweilige Flugvorhaben und die benutzten Luftfahrzeuge, erforderlichen Zivilluftfahrer-berechtigungen sein.
24. Die im Spruch angeführten Luftfahrzeuge müssen die für die beabsichtigte Einsatz- und Navigationsart erforderliche Verwendungsbescheinigung aufweisen.
25. Die Halter der in Auflagepunkt 3 angeführten Luftfahrzeuge haben der Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt den Nachweis der Halterschaft durch **Vorlage des Eintragungsscheines** im Sinne des § 8 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 - ZLLV 2010, BGBl. Nr. II Nr. 143/2010, zu erbringen. Die Flugplatzbetriebsgemeinschaft hat diese in geeigneter Form in Evidenz zu halten.
26. Sofern der Inhaber (Mitgliedsverein/Flugplatzbetriebsgemeinschaft bzw. ein Mitglied der Flugplatzbetriebsgemeinschaft) der gemäß § 62 Abs. 1 Z 1 LFG erteilten Bewilligung nicht gleichzeitig der Halter des Luftfahrzeuges ist, ist **zusätzlich** zum **Eintragungsschein** auch die **Vollmacht des Halters des Zivilluftfahrzeuges** vorzulegen. Aus dieser Vollmacht muss klar hervorgehen, dass der **Halter** des Zivilluftfahrzeuges der konkret beantragten **Mitbenutzung** § 62 Abs. 1 Z 1 LFG nach Art und Umfang **zustimmt**. Die Flugplatzbetriebsgemeinschaft hat diese Vollmacht in geeigneter Form in Evidenz zu halten.
27. Die Halterschaft an den jeweiligen Luftfahrzeugen ist der Behörde im Zuge der Antragstellung gemäß § 62 Abs. 1 Z 1 LFG bekannt zu geben. Eine **nachträgliche Änderung** der im Zuge der Antragstellung gemäß § 62 Abs. 1 Z 1 LFG bekanntgegebenen Halterschaft an den in Auflagepunkt 3 angeführten Luftfahrzeugen ist der Behörde **unverzüglich bekannt zu geben**.
28. Das Fotografieren und Filmen auf dem Militärflugplatz ist untersagt.
29. Der Missbrauch dieser Bewilligung für Flüge, die nicht dem im Spruch genannten Zweck dienen, hat den Widerruf dieser Bewilligung zur Folge.
30. Die von dieser Bewilligung umfassten Luftfahrzeuge müssen gültig gemäß § 164 des Luftfahrtgesetzes versichert sein. Nicht versicherte Luftfahrzeuge sind nicht zur Mitbenützung des im Spruch angeführten Militärflugplatzes berechtigt.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24 idgF, ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € **6,50** zu entrichten.

Die Verwaltungsabgabe ist an das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Rossauer Lände 1, 1090 WIEN, unter Anführung der Geschäftszahl dieses Bescheides, binnen zwei Wochen mittels Erlagschein auf das Konto der **BAWAG PSK** (Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft) IBAN **AT08 0100 0000 0509 0008** und BIC **BUNDATWW**, zu überweisen.

Hinweis:

Gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267 idgF, ist eine Eingabegebühr von € **14,30** zu entrichten.

Die Eingabegebühr ist ebenfalls an das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Rossauer Lände 1, 1090 WIEN, auf das Konto der **BAWAG PSK** (Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft) IBAN **AT08 0100 0000 0509 0008** und BIC **BUNDATWW**, zu überweisen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ist verpflichtet die Eingabegebühr einzuheben und an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abzuführen.

Anmerkung: Die Verwaltungsabgabe und die Eingabegebühr von insgesamt € 20,80 können gemeinsam überwiesen werden.

B e g r ü n d u n g

Mit Antrag vom Antrag vom 15. Oktober 2015 hat die Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 62 Luftfahrtgesetz für die Benützung der Militärflugplätze AIGEN/Ennstal, LANGENLEBARN und ZELTWEG mit den im Spruch angeführten Luftfahrzeugen ersucht.

Gemäß § 62 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport auf Antrag die Bewilligung zur Benützung von Militärflugplätzen (durch Zivilluftfahrzeuge) für Zwecke der Zivilluftfahrt erteilen, wenn keine Interessen der Landesverteidigung entgegenstehen.

Gemäß § 62 Abs 2 des Luftfahrtgesetzes haben Bewilligungen gemäß Abs 1 die im Interesse der Landesverteidigung und der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen Bedingungen, Auflagen und Befristungen zu enthalten. Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass der Erteilung der betreffenden Bewilligung keine militärischen Interessen entgegenstehen. Andererseits konnte auch kein militärisches Interesse an der Erteilung einer solchen Bewilligung festgestellt werden. Daher findet die mit 1. Juni 2008 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Kostensätze bei der Benützung von Militärflugplätzen (Militärflugplatz-

Gebührenverordnung-MFPGebVO), BGBl. II Nr. 127/2008, Anwendung. Für die konkrete Inanspruchnahme von Leistungen sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten. Diese Gebühren werden gesondert eingehoben.

Mit ho. Schreiben vom 23. Oktober 2015, GZ S90970/52-Recht/2015, zugestellt mittels E-Mail, wurde der Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt im Rahmen des Parteiengehörs das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt und die Möglichkeit eingeräumt dazu, innerhalb einer Frist von 2 Wochen, Stellung zu nehmen. Die Frist endete am 6. November 2015.

Mit E-Mail vom 4. November 2015 ersuchte die Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt um Bewilligung gem. § 62 LFG für die Benützung des MilFIPlle WIENER NEUSTADT, AIGEN, LANGENLEBARN und ZELTWEG mit dem Motorflugzeug der Type Cessna 208 N103AN und dem Motorflugzeug der Type PA 23-160, Kennzeichen: N4067P. Die beiden Luftfahrzeuge wurden in Auflagepunkt 3 aufgenommen.

Mit E-Mail vom 5. November 2015 ersuchte die Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt um Bewilligung gem. § 62 LFG für die Benützung des MilFIPlle WIENER NEUSTADT, AIGEN, LANGENLEBARN und ZELTWEG mit dem Motorflugzeug der Type Bucker Bü 133C mit dem Kennzeichen: G-BVXJ. Das Luftfahrzeug wurde ebenfalls in Auflagepunkt 3 aufgenommen

Innerhalb der o.a. Frist wurde durch die Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt keine abschließende Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt. Die Entscheidung über den ggstdl. Antrag war daher auf Grundlage der vorliegenden Ermittlungsergebnisse zu treffen.

Das Ermittlungsverfahren konnte somit abgeschlossen werden.

Die im Spruch angeführten Nebenbestimmungen waren im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt sowie im Interesse der Landesverteidigung vorzuschreiben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe und der Eingabegebühr gründet sich auf die in der Kostenentscheidung angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

Diese ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Rechtsabteilung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, schriftlich einzubringen.

Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid (Geschäftszahl) sowie die bescheiderlassende Behörde (Bundesminister für Landesverteidigung und Sport) zu bezeichnen, das Beschwerdebegehren sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt (begründeter Beschwerdeantrag) und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (Zustelldatum), zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bundesheer.at/misc/egovernment/index.shtml>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis 1 zur Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis 2 zur Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis hinsichtlich Militärflugplatz-Gebührenverordnung:

Mit 1. Juni 2008 ist die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Kostensätze bei der Benützung von Militärflugplätzen (Militärflugplatz-Gebührenverordnung-MFPGebVO), BGBl. II Nr. 127/2008, in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind für die konkrete Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten. Diese Gebühren werden gesondert eingehoben.

09.11.2015

Für den Bundesminister:
KÄMPF

elektronisch gefertigt

Ergeht an:

Heerespersonalamt

m.d.E. um Vormerkung der generellen Daten, die für die Erhebung der nach den Bestimmungen der MFPGebVO zu entrichtenden Gebühren erforderlich sind sowie um Einhebung der entsprechenden Gebühren nach Inanspruchnahme von konkreten Leistungen.

Abteilung Militärluftfahrt

(nachrichtlich)

Streitkräfteführungskommando/Joint 2

(nachrichtlich)

Streitkräfteführungskommando/Joint 3 (Luft)

(nachrichtlich)

Militärkommando STEIERMARK

Kdo StbAbt2

m.d.E. um Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die militärische Sicherheit

Militärkommando STEIERMARK

BetrSta FIH HINTERSTOISSER

(nachrichtlich)

Militärkommando NIEDERÖSTERREICH

Militärflugleitung AIGEN

per E-Mail gebuehren.loxa@bmlvs.gv.at

Militärflugleitung LANGENLEBARN

per E-Mail gebuehren.loxt@bmlvs.gv.at

Militärflugleitung WIENER NEUSTADT

per E-Mail gebuehren.loxn@bmlvs.gv.at

Militärflugleitung ZELTWEG

per E-Mail gebuehren.loxz@bmlvs.gv.at

Herrn Oberstleutnant Bernhard WIMMLER

stvKdt Militärflugleitung ZELTWEG

(nachrichtlich)

Herrn Oberst Edwin PEKOVSEK

RKdt Kommando Fliegerabwehrbataillon2

(nachrichtlich)

Flugsportgruppe GRIMMING

Ketten 1

8943 AIGEN/E.

per E-Mail webmaster@fsg-grimming.at

(nachrichtlich)

Heeresflugsportgruppe HABICHT

FIH BRUMOWSKI

3425 LANGENLEBARN

per E-Mail maverhofer.g@gmx.at

(nachrichtlich)


Sportfliegergruppe KONDOR

FIH HINTERSTOISSER

8740 ZELTWEG

per E-Mail betriebsleiter@loxz.at

(nachrichtlich)

Signaturwert	CtzltTmw+NCbO+XqBXuX8bzS99/+XzTtWWMUxpQV0ByprpCz+DZrFRnA8WdxEhPg+0PZGxrQca0gEam2y/p4WZJTJ9GB4/IDZAlaEwogGKZHID1o/1qlu8l1xZ82vq53MywF15doMPM5CPdJZZPQxEyBp++0Yuu178oDE+X3/k=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-11-09T12:01:02Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	